



Ulrich Freese

Mitglied des Deutschen Bundestages



Thomas Jurk

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Persönliche Erklärung von Ulrich Freese und Thomas Jurk nach § 31 GO BT
zu der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes mit der Drucksachennummer
19/30230 am 24.6.2021**

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Es ist richtig und wichtig, dass wir uns in vielfältiger Form für den Klimaschutz und die Energiewende engagieren. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zum Klimaschutzgesetz bekräftigt, indem ein Grundrecht auf Klimaschutz statuiert wurde. Obwohl wir der Notwendigkeit effektiver Klimaschutzmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung beimessen, werden wir dem vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes mit folgender Begründung nicht zustimmen.

Klimapolitik darf nicht zu einer sozialen Verteilungsfrage werden, bei der Arbeitnehmer aus bestimmten Branchen (zunehmend) die Lasten zu tragen haben. Deshalb müssen bei der Frage nach der Freiheit bzw. Gestaltungshoheit zukünftiger Generationen auch Wohlstands-, Arbeits- und Ausbildungsverluste

Berlin, den 24.6.2021

Ulrich Freese, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 030 / 227 74 820

Fax: 030 / 227 76 820

E-Mail: ulrich.freese@bundestag.de

Thomas Jurk, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 030 / 227 73 628

Fax: 030 / 227 76 628

E-Mail: thomas.jurk@bundestag.de

berücksichtigt werden.

Wie in der öffentlichen Anhörung zum Klimaschutzgesetz am 21. Juni 2021 auch von den beiden Sachverständigen Michael Vassiliadis, Vorsitzender der IGBCE und Präsident des europäischen Verbunds der Industriegewerkschaften IndustriAll Europe, und Stefan Körzell, Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, betont wurde, beinhaltet die Generationengerechtigkeit vielmehr auch, dass nachfolgende Generationen eine intakte Wirtschaft vorfinden. Insbesondere haben sie dabei darauf hingewiesen, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben den Strukturwandel und die Transformationen enorm beschleunigt, ohne aufzuzeigen, wie der sozialökologische Umbau gelingen kann.

Außerdem wird von vielen Expertinnen und Experten kritisiert, dass die Emissionsminderungsziele in den jeweiligen Sektoren nicht ausreichen, um die notwendige Planbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Die Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes im Energiesektor gefährdet die von der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung geforderte und im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) gesetzlich fixierte Einhaltung des Dreiklangs aus Versorgungssicherheit, wettbewerbsfähigen Strompreisen und sozialer Sicherheit für die Betroffenen.

2020 setzte sich der deutsche Strommix zu 50,5% aus erneuerbaren Energien und zu 49,5% aus konventionellen Energieträgern zusammen. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland gleichzeitig aus nuklearen und fossilen Brennstoffen aussteigt und die regenerativen Energiequellen sowie die notwendigen Speicherkapazitäten bis dato nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann nach jetzigem Stand der Erkenntnisse die Kontinuität der Energieversorgung wie deren Sicherheit nicht gewährleistet werden.

Nachdem erst vor einem Jahr (ebenfalls in der letzten Sitzungswoche – vor der Sommerpause 2020) das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung, das sog. Kohleausstiegsgesetz, beschlossen wurde, wird dieser Kompromiss jetzt mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundes-

Klimaschutzgesetzes – also nur ein Jahr nach Verabschiedung – wieder in Frage gestellt.

Um diese komplexe Aufgabe, die eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung darstellt, für alle beteiligten Akteure gerecht zu gestalten, wurde 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) eingesetzt, die aus ganz unterschiedlichen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen bestand. Es konnte ein breiter gesellschaftlicher Konsens, der in einem Abschlussbericht dokumentiert wird, erreicht werden. Die Kommission empfahl den etappenweisen Ausstieg aus der Stein- und Braunkohleverstromung in Deutschland bis zum 31.12.2038 und zeigte gleichzeitig auf, wie der wirtschaftliche Strukturwandel in den betroffenen Regionen gelingen kann.

Die Empfehlungen der KWSB wurden mit dem sog. Kohleausstiegsgesetz und dem Strukturstärkungsgesetz weitestgehend umgesetzt. Dadurch wurden die Rahmenbedingungen für einen schrittweisen, geordneten und sozialverträglichen Kohleausstieg geschaffen. Wenn die neuen Vorgaben für den Energiesektor mit dem Ausstiegspfad des KVBG nicht vereinbar sind, dann trägt die Bundesregierung dafür Verantwortung, dass diese Verschärfungen weder die Unternehmen und ihre Beschäftigten noch die Reviere überfordern. Das Gleiche gilt bei einem weiteren politischen Anheben der CO₂-Kostenbelastung.

Nunmehr soll eine weitere Reduktion der Jahresemissionsmengen im Vergleich zum Klimaschutzgesetz 2019 zur Erfüllung der neuen klimapolitischen Zielsetzung der EU mit dem vorliegenden Entwurf überproportional durch die Energiewirtschaft getragen werden. Auf sie alleine fallen fast 64% der zusätzlichen Emissionsminderungen. Die Kompatibilität dieser zusätzlichen Erhöhung mit der Einhaltung des vereinbarten Kohleausstiegspfads ist schier unmöglich, da Kernenergie durch Erdgas kompensiert wird, das bekanntermaßen CO₂ und CH₄ in die Atmosphäre entlässt und damit von der Klimarelevanz mit Steinkohle und Braunkohle auf einer Ebene zu sehen ist.

Das Bundesverfassungsgericht forderte in seinem Urteil, dass „frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“ Diese Rahmenbedingungen wurden mit dem Kohleausstiegsgesetz für die Branche geschaffen. Eine Änderung der bestehenden Regelung ist auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich, weil genau für diesen Bereich klare Regeln auch für den Zeitraum von 2030 bis 2038 vorliegen.

Ulrich Freese MdB

Thomas Jurk MdB